

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 12/22

Landau in der Pfalz, 28.07.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 20.11.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>221, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Bergzabern

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Bad Bergzabern	171	Gebäude- und Freifläche Marktstraße 41	100	6022 BV 1

Zusatz:

Nicht von der Wertfestsetzung und der Versteigerung betroffen ist das mit Beschluss vom 29.12.2023 freigegebene Zubehör/Betriebsvermögen mit einem Wert in Höhe von 3.500,00 €.

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus  
(lt. Angaben im Gutachten - Gewerbebetrieb (Einzelhandel))

- Objektadresse laut Gutachten: Marktstraße 41, 76887 Bad Bergzabern;

**Verkehrswert:** 130.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.